MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Erstellt am: 21.Oktober 2025.

Nicht-amtliche Lesefassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 6. Februar 2024 „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“ in der Fassung vom 8. Oktober 2025

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Zuwendungszweck ist die Sicherung und Wiederaufnahme bedarfsgerechter Betreuungsplätze gemäß Nummer 2.1 in Kindertageseinrichtungen in 2024 im Rahmen der Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung

und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz und der Bestimmungen des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen sowie über die Fristverlängerung nach Nummer 7.2 erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähigkeit der Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Förderfähig sind Investitionen, die der Erhaltung und/oder der Wiederaufnahme von bedarfsbezogenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Hierfür stehen in 2024 bis zu 35 Mio. Euro Haushaltsmittel bereit.

Förderfähig sind Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (I-Kosten-VV) vom 25. September 2020 (GAmtsbl. S. 251) im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Förderfähig sind auch solche Betreuungsplätze, die aufgrund der Maßnahme wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 der I-Kosten-

VV keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen (Höchststandklausel) und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 der I-Kosten-VV (20 Jahre) nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

Keine Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden gewährt insbesondere für allgemeine Sanierungsvorhaben (bspw. reine Bauunterhaltung oder Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung), energetische Sanierungsmaßnahmen, Ersatzbauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

2.2 Förderfähige Investitionen

2.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 2.1 sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 3 gesichert werden. Darüber hinaus sind die Investitionsvorhaben im Sinne der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 der I-Kosten-VV förderfähig, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 4 wiederaufgenommen werden.

2.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.1 sind darüber hinaus (verbundene) Maßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze gesichert, wiederaufgenommen oder im Sinne der Nummer 2.4 der I-Kosten-VV geschaffen werden. Sanierungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die innerhalb einer betriebenen Einrichtung vorgenommen werden und keine Änderung des Grundrisses der baulichen Anlage oder der Raumaufteilung innerhalb der baulichen Anlage besorgen.

Hierunter fallen beispielsweise die Sanierung eines Essens- oder Mensaraums mit Akustikdecke/Schallschutz und/oder Sonnenschutz etc., die Sanierung der Küche zur Optimierung der Kochsituation, die Erneuerung des Bodens in einem Bewegungsraum, der Einbau von Podesten zur Schaffung von zusätzlichen Schlafplätzen.

2.3 Zweckbindung

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Maßnahmen sind 20 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen zu Nummer 1.3 der I-Kosten-VV.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertageseinrichtung haben (vgl. Nummer 2.1 der I-Kosten-VV).

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten für das gesamte Förderverfahren die Vorgaben der I-Kosten-VV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung für kombinierte Maßnahmen ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

5.1 Bauinvestitionen (Platzpauschalen)

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne der Nummer 2.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 der I-Kosten-VV gebildet.

5.2 Sanierungsinvestitionen

Abweichend von Nummer 5 Satz 1 wird die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2 auf 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt (Anteilsfinanzierung mit Deckelung Höchstfördersumme), aber nicht mehr als 250.000 Euro je Maßnahme.

5.3 Mindestantragssumme

Die beantragte Förderung soll mindestens 25.000 Euro betragen.

6 Verfahren

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die dahingehenden Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

6.1 Antragsstichtage

Im Jahr 2024 können Förderanträge zum Stichtag 15. April 2024 und zum Stichtag 15. Juli 2024 eingereicht werden.

Sofern in 2023 auf der Grundlage der I-Kosten-VV eingereichte Förderanträge Maßnahmen enthalten, die nach der I-Kosten-VV nicht förderfähig sind, aber nach dem vorliegenden Sonderförderprogramm ab 2024 Fördermöglichkeiten eröffnen, kann bei einer Antragstellung in 2024 zum Sonderförderprogramm insoweit hierauf Bezug genommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung in Bezug auf die Vorlage erforderlicher

Antragsunterlagen (Vermeidung einer doppelten Vorlage inhaltsgleicher Unterlagen). Insbesondere die Regelung zu Nummer 7.3 bleibt unangetastet.

6.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

Für Anträge auf Förderung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2, mit denen keine weiteren Förderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der I-Kosten-VV beantragt werden, gilt abweichend von Nummer 2.2.2 der I-Kosten-VV und von Nummer 2.2.6 Satz 1 der I-Kosten-VV folgendes:

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 der I-Kosten-VV enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zeitpunkt spätester Maßnahmenbeginn

Mit den geförderten Vorhaben soll innerhalb von zehn Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist bestimmt ist.

Ist der Beginn der Bauarbeiten innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und sind die Gründe hierfür darzulegen.

7.2 Verlängerter Maßnahmeabschluss und Abruf der Fördermittel

7.2.1 Die Frist zum Maßnahmeabschluss in den in 2024 ergangenen Förderbescheiden kann von der Bewilligungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen grundsätzlich längstens bis zum 30. Juni 2027 verlängert werden.

7.2.2 Die Bescheidung der Fristverlängerung geht mit aktualisierten Auflagen zum zeitnahen, abschnittsweisen Abruf der Fördermittel einher.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 der I-Kosten-VV wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn für förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2 zum 1. Januar 2024 zugelassen.

Diese Zulassung beinhaltet keine Zusage für eine spätere Förderung und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit in Eigenverantwortung des Maßnahmeträgers.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.